Haushaltssatzung der Stadt Pasewalk für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 04.05.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von

1 im Ergobnichquehalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	24.882.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	22.575.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	2.482.400 EUR
im Finanzhaushalt auf a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von	20.237.500 EUR 20.237.500 EUR

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	24.300.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	23.472.600 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	827.700 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 11.947.600 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 15.000.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) aufb) für die Grundstücke

350 v. H.

0 EUR

490 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

(Grundsteuer B) auf

400 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 97,43 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 7 Weitere Vorschriften

- Mehraufwendungen der Gewerbesteuerumlage werden gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik durch Mehreinnahmen der Gewerbesteuer gedeckt.
- 2. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik Aufwendungen im Teilergebnishaushalt und Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt gegenseitig deckungsfähig.
- 3. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen sowie Personalaufwendungen/-auszahlungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt und bilden einen eigenen Deckungskreis.
- 4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt, wenn sie nicht einzeln darzustellen sind. Nach § 4 Abs. 7 Satz 3 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 50.000 € einzeln darzustellen sind.
- 5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden nach § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
- 6. Die Stadtvertretung hat gem. § 48 Abs. 2 KV M-V unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Dies gilt insbesondere wenn:
 - a. die Höhe des entstehenden Fehlbetrages i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit mehr als 2 % der Summe der Aufwendungen im Ergebnishaushalt beträgt oder der bereits ausgewiesene Fehlbetrag sich um mehr als 2 % der Summe der Aufwendungen erhöht (erheblicher Fehlbetrag);
 - b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich die bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der laufenden Auszahlungen erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke);
 - c. für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V im Einzelfall 2 % der Summe der Aufwendungen des Haushalts überschritten werden. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/Auszahlungen im erheblichen Umfang);
 - d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 KV M-V 2 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens im Einzelfall übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen weniger als 2 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus städtischen Mitteln erbracht werden müssen.
- 7. Als geringfügig nach § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan, wenn sie 3 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

8.279.435 EUR

Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

377.400 EUR

Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

83,475,595 EUR

Pasewalk, den 23.05.2023

Ort, Datum



Danny Rodewald Bürgermeister

adewell

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 17.05.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

- Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung
 Der Gesamtbetrag in Höhe von 11.947.600 € wird gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V genehmigt.
- Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung
 Der Gesamtbetrag in Höhe von 15.000.000 € wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Donnerstag, den 25.05.2023 bis Donnerstag, den 08.06.2023 im Rathaus, Zimmer 1/05 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

jeweils von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Dienstag

von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch im Internet unter www.pasewalk.de einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahren- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Danny Rodewald Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am 24.05.2023